

Aufhebung des Bebauungsplanes 5857/02

Arbeitstitel: Pferderennbahn in Köln-Roggendorf/Thenhoven

Der Bebauungsplan 5857/02 –Arbeitstitel: Pferderennbahn in Köln-Roggendorf/Thenhoven– hat am 21.07.1980 Rechtskraft erlangt. Der Plan wurde seinerzeit beschlossen, um die Verlagerung der Pferderennbahn nach Köln-Roggendorf/Thenhoven zu ermöglichen und rechtlich zu sichern.

Im Flächennutzungsplan wurde die Fläche entsprechend als ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Pferderennbahn dargestellt.

Ziel der Planung war es, die bestehende Pferderennbahn in Köln-Weidenpesch nach Köln-Roggendorf/Thenhoven zu verlagern und die hierfür zur Verfügung stehende Fläche in etwa zu verdreifachen.

Die Stadt Köln sollte weiterhin als Zentrum des Pferderennsports gehalten werden. Hierfür wurden im Bebauungsplan alle notwendigen Festsetzungen getroffen. Vorgesehen war neben der Pferderennbahn selbst auch Wohnungen für Personal, Stallungen, einen Trainingsbereich sowie einen Parkplatz mit etwa 10 000 Stellplätzen zu errichten.

Im Zuge der Umsiedelung sollte das aktuelle Gelände der Pferderennbahn in Köln-Weidenpesch dann als Erholungsanlage umgestaltet und umgenutzt werden.

Im Rahmen der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurden die hier vormals als Sondergebietsflächen bezeichneten Bereiche nunmehr als Grünfläche dargestellt.

Das Ziel der Planung, die Pferderennbahn entsprechend zu verlegen, wurde bis dato nicht umgesetzt und wird ebenso nicht weiter verfolgt, wie aus der oben angegebenen 4. Fortschreibung des FNP deutlich wird.

Aus diesem Grund soll der Bebauungsplan 5857/02 nun aufgehoben werden.

Im nördlichen sowie im östlichen Bereich des Plangebietes sind Teilbereiche inzwischen überplant. Die hier rechtskräftigen Bebauungspläne 5858/02 und 58580/02 bleiben von der Aufhebung des Bebauungsplanes 5857/02 unberührt.

Da sich die Aufhebung auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirkt, wird auf die Durchführung einer vorgezogenen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch (BauGB) verzichtet.

Die Aufhebung verursacht keine Kosten. Ferner sind keine Entschädigungsansprüche erkennbar.

Die Aufhebung des Plans wird keine negativen Auswirkungen auf das Plangebiet und die Nachbargebiete haben. Städtebauliche Fehlentwicklungen sind nicht zu befürchten.

Nach der Aufhebung erfolgt die planungsrechtliche Beurteilung innerhalb des betreffenden Bereichs auf Basis des § 35 BauGB.

Umweltbericht gemäß § 2 a Nummer 2 BauGB

Es wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB einschließlich Prognose der Nullvariante (Plan wird nicht aufgehoben) durchgeführt. Für die Umweltbelange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1 a BauGB wurden keine erheblichen Auswirkungen festgestellt.

Im Zuge der Durchführung der Interkommunalen Integrierten Raumanalyse (IIRA) zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Stadtbezirk 6 (Chorweiler) wurde nach gründlicher Prüfung und Auswertung der Umweltbelange nach den §§ 1 und 1 a BauGB für den Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes die Planungsempfehlung ausgesprochen: "Biotopverbund unter Einbezug der landwirtschaftlichen Nutzungen". Entsprechend sollen die Freiflächen im Bereich dieser Planungsempfehlung langfristig unbebaut bleiben und durch Grün- und Aufwertungsmaßnahmen für Puffer- und Vernetzungsfunktionen im Naturhaushalt verbleiben. Vorstellbar sind hier extensive Landwirtschaft mit Ackerrandblühstreifen, größere Offenlandbereiche wie Extensivwiesen mit eingestreuten Feldgehölzpflanzungen sowie lineare Gehölzpflanzungen. Ziele sind die Pufferung vorhandener höherwertiger Biotope wie zum Beispiel der Randbepflanzung des Pletschbaches und eine Stärkung der Biotopvernetzung der europäischen Schutzgebiete "Chorbusch" und "Worringer Bruch". Die hier vorkommenden Tierarten (Amphibien und Vögel) benötigen ausreichend Freiflächen zur Sicherung der Populationen. Die Stärkung der Biotopvernetzung ist insbesondere wichtig, da durch die BAB 57 und die Bahntrasse Köln - Worringen bereits eine deutliche Zäsur dieser Biotopvernetzung besteht.

Der aktuelle Flächennutzungsplan hat die Zielsetzung der IIRA mit seiner Ausweisung "Vorrang- und Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Grünmaßnahmen" aufgegriffen.

Durch die Aufhebung (Nichtumsetzung) des Bebauungsplanes werden Eingriffe in den Naturhaushalt durch die geplanten baulichen Maßnahmen (Wohnungen, Stallungen, Tribünen, Pkw-Stellplätze, Erschließung) verhindert. Besonders betroffene Umweltbelange wären Pflanzen, Tiere, Boden, Grundwasser, Landschaft(sbild) und Klima gewesen.

Zusätzlich wären im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und seinem Nahbereich durch den Publikumsverkehr an Renntagen erhebliche Lärm- und verkehrsbedingte Luftschadstoff-Emissionen entstanden. Auch diese werden durch die Aufhebung vermieden.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes ist unter Umweltaspekten als sehr positiv zu bewerten.

Die Überwachungsmaßnahmen gemäß § 4 c BauGB ergeben sich nicht; Alternativen zur Aufhebung liegen nicht vor.